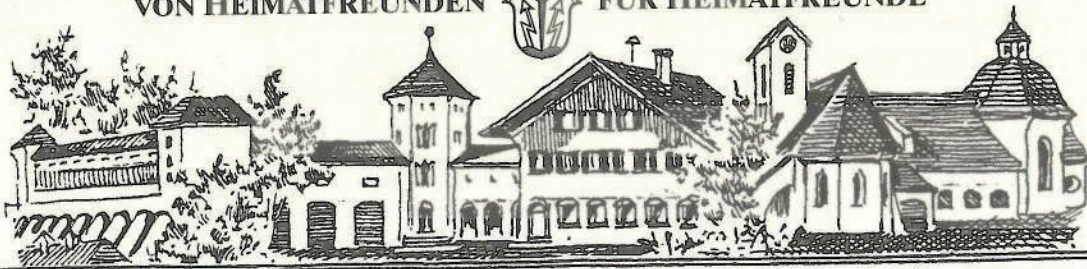


GESCHICHTE UND GESCHICHTEN

VON HEIMATFREUNDEN FÜR HEIMATFREUNDE



AUS VERGANGENEN ZEITEN

Töginger Urkunden (4)

• Die Landtafel von 1560

Im Stadtarchiv Burghausen befindet sich unter der Signatur A202 eine frühneuzeitliche Handschrift, die den Titel »Lanndtaffel der Vier Rentamt des Fürstenthums Bayrn« trägt. In ihrem Vorwort heißt es, daß Herzog Albrecht (V.) seinen Räten befohlen habe, »ein Neue Landtaffel zu machen«. Es seien deshalb Anno 1560 alle »Schlösser, Hofmarchen, Edlmans Sitz und Södlhöff [= freie Güter] sambt derselben Inhabern benennt« worden. Entsprechend der damaligen politischen Gliederung Bayerns ist die Landtaffel nach den vier Rentämtern München, Burghausen, Landshut und Straubing, und innerhalb dieser wieder nach Gerichten (Landgerichte und Pflegämter) eingeteilt. Entsprechend der bevorzugten Stände (Adel, Geistlichkeit und Bürgertum) sind in der Landtaffel auf der linken Seite die Klöster, Städte, Märkte und Hofmarken, rechts die Namen ihrer Inhaber angegeben. Die Bauern waren bekanntlich ja kein Landstand, sie wurden von ihrem jeweiligen Grundherrn vertreten. Die Anordnung der Landtaffel läßt so nicht nur klar das Untertanenverhältnis erkennen, sondern auch, wohin die Abgaben entrichtet werden mußten. Das Rentamt Burghausen umfaßte demnach 1560 ohne die Stadt Burghausen 15 Gerichte bzw. Herrschaften, in denen die Adeligen und ihre Hofmarken den Großteil der Nennungen ausmachen. Töging ist hier die große Ausnahme, denn im ganzen Rentamt wird nur noch die Hofmark Eittenau bei Ostermiething im Gerichtsbezirk Wildshut (heute gegenüber von Tittmoning im Oberösterreichischen gelegen) als reine landesherrliche Hofmark aufgeführt, die ihre Abgaben direkt an den Kasten Burghausen entrichtete. In der Umgebung Tögings sind zum Beispiel seinerzeit als Hofmarksinhaber im »Gerich Etting« [Gericht Neuötting] genannt:

- Tüßling ain Schloß, Marckht und Hofmarch:
Hanß Veithen von Törning, Freyherrn
- Fraunpichl/Winhering:
Hanß Veith von Tering
- Khlebing ain Sitz und Gundthering ain Hofmarch
(= Pleiskirchen): Wolf Christophen Tauffkirchen

Mühdorf war ja bekanntermaßen bis 1802 salzburgisch, gehörte somit zum Territorium der Salzburger Erzbischöfe.

Text zu Abb. 1:

Folioseite 67 der Landtaffel von 1560 (obere Hälfte)

Gerich Etting (Gericht Neuötting)

Closter Raidenhaslach, ain Hofmarch

Stüfft Alten Ötting, ain Hofmarch

Deging (Töging) ain Hofmarch ... Auf den Cassten Burckhausen

Tüßling, ain Schloß, Marckht und Hofmarch ... Hanß Veithen von Törning Freyherrn

Vereinzelter Adelsbesitz in Töging

aber nur als herzogliche Lehen

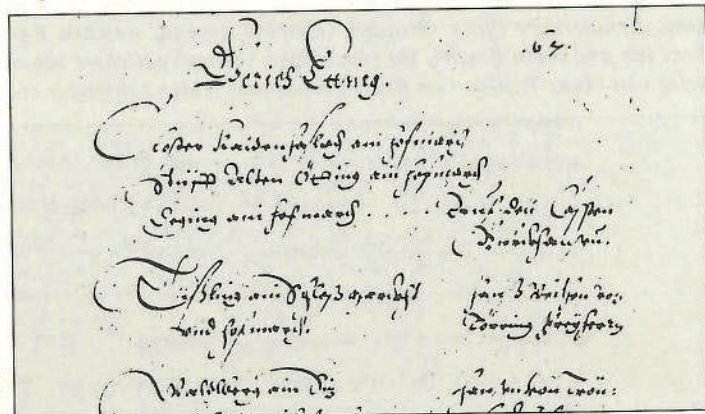
(Jagdberechtigung, Zehentgenuß an einzelnen Gütern)

• **30. November 1568:** Hanns Wolff von Baumgarten zu Fraunstein und Pocking verkauft an die Gebrüder Wolff Christoph und Burckhart zu Taufkirchen und Guttenburg und Klebing »ettlich Stuckh Zehent und Güetter«, die er am 12. Dezember 1565 als herzogliches Lehen erhalten hat. Darunter befinden sich auch »der Zehent zu Tegning in dem Torff den merern Tailtheuser« (Zehent von mehreren Teilhäusern im Dorf Töging), der Zehent zu »Adüssing« (Aresing?), aus dem Gut »Heibelsperg« (Häublberg) und aus »Eckhenfurt« (Engfurt). Er bittet Herzog Albrecht, denen von Taufkirchen einen Lehensbrief auszustellen. Auch der Verkauf von Lehensgütern an die von Closen ist erwähnt (Bay. HStA München, GU Neuötting 153a).

• **6. Juni 1569:** Lehenserklärung des Hans Veit Freiherr von Törning über vün Herzog Albrecht V. zu Lehen verliehene Töginger Jagd u. a. (Bay. HStA München, GU Neuötting 379).

Als Beispiel für Form und sprachliche Gestaltung einer frühneuzeitlichen Urkunde (siehe Abb. 2, S. 14) sei der Inhalt des Lehensrevers von Hans Veit von Törning vom 6. Juni 1569, die Jagd in der Töginger Au und die Unterhub am Ort zu Töging betreffend, hier im vollen Wortlaut wiedergegeben. Zum leichteren Verständnis wurden Orthographie und Interpunktion unseren zeitgemäßen Regeln angepaßt und der Kern der Aussage der Urkunde unterstrichen.

»Ich, Hans Veit Freiherr von Törning zu Tüßling und Jettenbach, bekenne mit dem offenen Brief, daß der durchlauchtig hochgeborene Fürst und Herr, Herr Albrecht, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober- und Niederbayern und mein gnädiger Herr, mir das Gejaide [Jagd] in [der] Töginger Au bei Tüßling, jenhalf des Inns, so mir neben



meinen Gebrüdern vermög eines aufgerichteten Vertrages zuerteilt worden ist, und dann die Unnderhueb [Unterhub] am Ort zu Töging in Erhartinger Pfarr - alles im Gericht Ötting [Neuötting] gelegen - so von seinen Fürstlichen Gnaden und derselben Fürstentum Bay-

kauf, und von mehr höchstgedachter Erleuchter Fürstlicher Durchlaucht und dero Fürstentum Bayern usw. zu Lehen rüehrt und geet [berührt und angeht], mit allen seinen Zugehörungen, Nutzungen und Gerechtigkeiten, nichts ausgenommen...«

• 30. April 1599: Herzog Maximilian verleiht die Jagd in der Töginger Au und die Unterhub als Lehen an Eustachius Freiherr zu Törring als Vormund und Lehens-träger seiner jungen Vet-tern, Hans Sigmund und Hans Veit von Törring zu Tüßling.

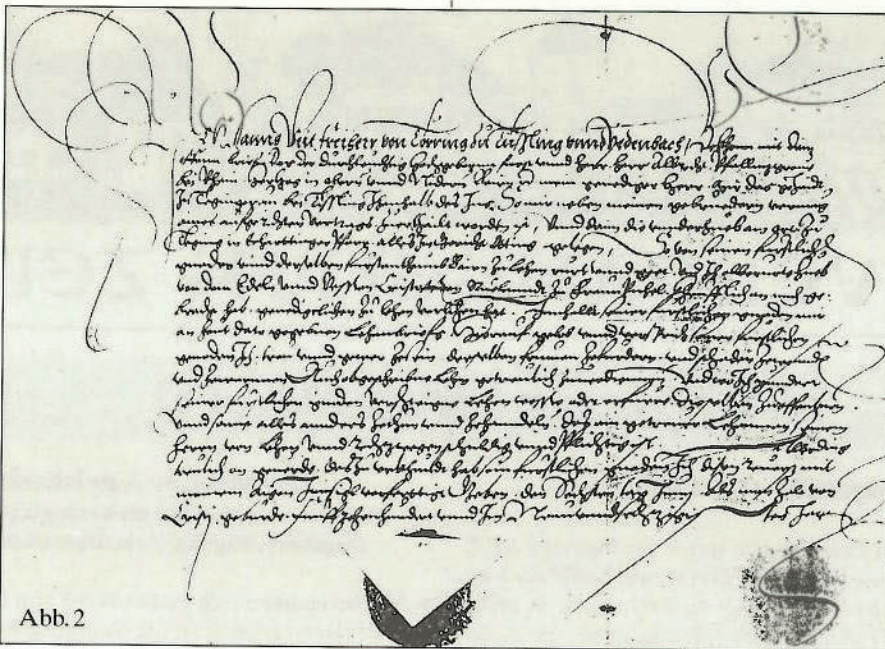


Abb. 2

...daß wir weilands des Edlen, unseres lieben getreuen Hanns Veithen, Herrn zu Törring und Tüßling, nachgelassenen Söhnen mit Namen Hanns Sigmunden und Hanns Veithen von Törring, und an ihrer Statt ihrem Vormunder und Lehentrager, auch dem Edlen, unserem lieben getreuen Eustachien, Herrn von Törring zu Seefeld, das »Geaidt in Teginger Aue bey Tüßling, jhenhalb des Yhnes [jenseits des Inns], und dan die Underhueb am Ort zu Teging in Erhartinger Pfarr und in unserem Landgericht Ötting gelegen...« zu Lehen gnädigst verliehen haben...«

ihrem Vormunder und Lehentrager, auch dem Edlen, unserem lieben getreuen Eustachien, Herrn von Törring zu Seefeld, das »Geaidt in Teginger Aue bey Tüßling, jhenhalb des Yhnes [jenseits des Inns], und dan die Underhueb am Ort zu Teging in Erhartinger Pfarr und in unserem Landgericht Ötting gelegen...« zu Lehen gnädigst verliehen haben...«

• 27. Juli 1593: Bitte des Burkhardt von Taufkirchen zu Guttenburg und Klebing an Herzog Wilhelm V., der Übergabe des Zehents aus einigen »Teilhäusern« in Töging an seine beiden Vettern zuzustimmen (Bay. HStA München, GU Neuötting 190/1).

In dieser Urkunde bittet Burckhardt von Taufkirchen um herzogliche Ratifikation, den Zehent aus einigen Töginger Gütern, den er und sein verstorbener Bruder Wolf Christoph von Taufkirchen von Hans Wolf von Baumgarten und dessen Schwester erkauf hatten, an seine beiden Vettern, Hans Christoph und Hans Casimir, die Söhne seines verstorbenen Bruders, bei allem eigenen Verzicht erblich übertragen zu dürfen. Sie sollten die zwei Teile großen und kleinen Zehents zugleich genießen, wobei es sich bei den Töginger Gütern um ein herzogliches Lehen handle.

Text zu Abb. 3: »...als nämlich die zwei Teile groß und kleinen Zehents zu den mehrern Teilhäusern [Huben/Sölden] im Dorf Deging, Erhartinger Pfarr, Öttinger Gerichts liegend, welchen Zehent ich und mein Bruder, ihr [die beiden Vettern] geliebter Vater selig von Hans Wolfen von Baumgarten und seiner Schwester er-

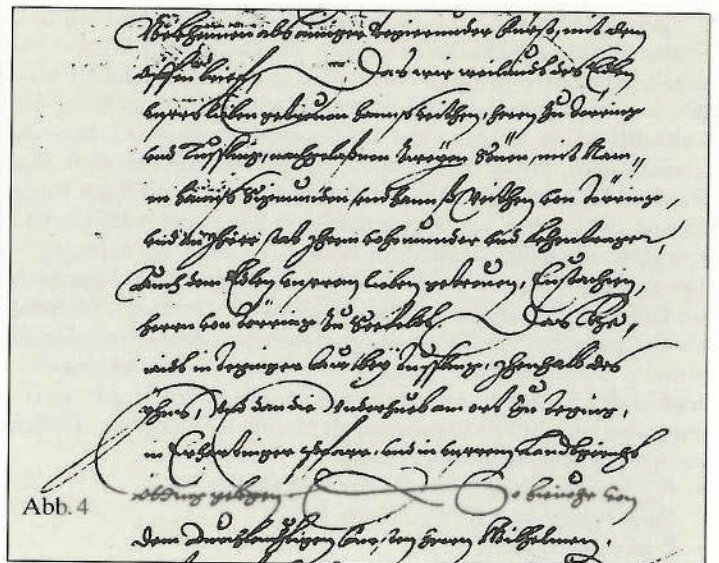


Abb. 4

• 20. und 21. Januar 1608 (Bay. HStA München GU 381 u. 382) Hans Sigmund Freiherr von Törring und Jettenbach gibt seinen ererbten halben Anteil an der Töginger Jagd an Herzog Maximilian

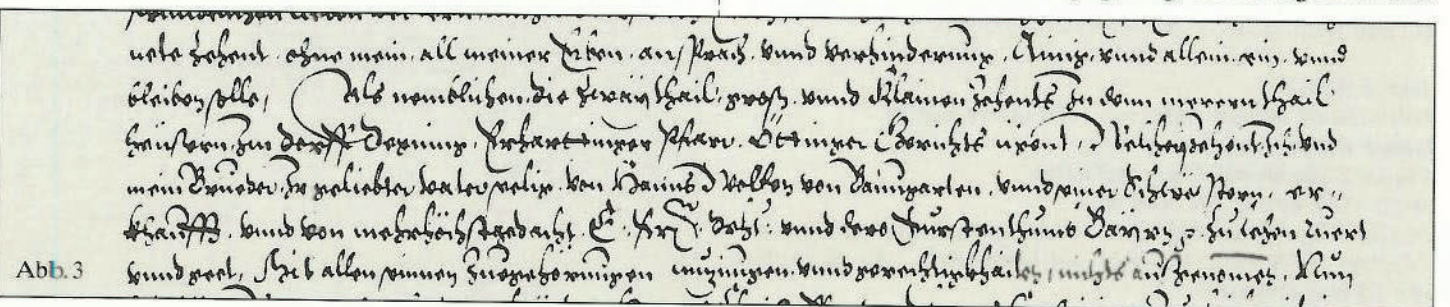
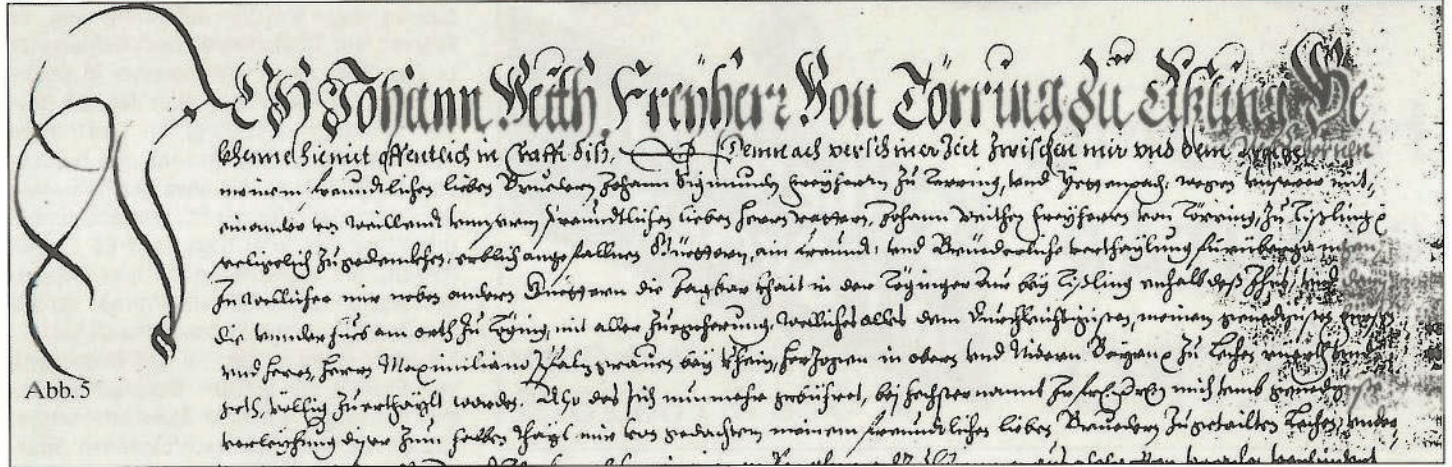


Abb. 3

zurück und bittet, diesen, entsprechend des Erbvertrages, seinem Bruder Johann Veit als Lehen zu verleihen und diesem darüber einen ordentlichen Lehensbrief zu erteilen. Unterm 31. Januar 1608 beauftragt Johann Veit von Törring seinen Anwalt, Hofgerichtsrat Dr. Johann Peringer zu München, seine Interessen in Sachen der Lehensverleihung wahrzunehmen (Übertragung der gesamten Jagd in der Töginger Au und der Unterhub am Ort zu Töging)

benzeit oder in erblicher Weise – und dafür von diesen Abgaben in Naturalien oder Geld sowie Dienstleistungen (Scharwerk) erhielt. Es stand also auch der Landadel in land- oder lehensrechtlicher Abhängigkeit, mußte mit seinen Hintersassen auf Anforderung des Landesherren Steuern zahlen und so zum allgemeinen Landesaufwand seinen Beitrag leisten.

Die »Jagd in der Töginger Au« dürfte nicht nur den Auwald am linken Innufer von den Stadtgrenzen Neuöttings bis gegen Mühlendorf



Text zu Abb. 5: »Ich Johann Veith, Freiherr von Törring zu Äßling, bekenne hiemit öffentlich in Kraft dieses [= dieser Urkunde]: Demnach verschiedener vergangener Zeit zwischen mir und dem wohlgeborenen, meinem freundlichen und lieben Brudern, Johann Sigmunden Freiherr zu Törring und Jettenbach, wegen unserer miteinander weiland unserem freundlichen lieben Herrn Vater, Johann Veithen Freiherrn von Törring zu Tüßling usw. seliglich Zugesenkens, erblich angefallenen Gütern die Jagdbarkeit in der Töginger Aue bei Tüßling jenhald des Inns und dann die Unnderhub am Ort zu Töging mit aller Zugehörung, welches alles dem durchlauchtigsten, meinem gnädigsten Fürsten und Herrn Maximilian, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober- und Niederbayern usw. zu Lehen rüerth und geth [in Lehenssachen angeht], völlig zuerteilt worden...«

Gerade die Töginger Urkunden spiegeln die Grundherrschaftsverhältnisse im spätmittelalterlichen bayerischen Territorialstaat wider, wobei der Herzog an der Spitze der Lehenshierarchie stand. Wo keine direkte Abhängigkeit von Bauerngütern (Grundholden, Hintersassen) zum herzoglichen Kasten bestand, wie das in Töging so exemplarisch der Fall war, unterstanden auch Besitzungen des landsässigen Adels lehensrechtlich dem Landesfürsten. Zu seinem Eigengut erhielt der Landadel nach dem Recht der Landleihe weitere Liegenschaften, die er zur Bewirtschaftung den Bauern überließ (»verstiftete«) – auf Le-

hin, sondern auch das Waldgebiet auf der Oberterrasse umfaßt haben, das seinerzeit bis an die – einer Klaviertastatur gleichenden – Anordnung der streifenförmigen Felder entlang der Dorfstraße hinter der Töginger Kirche reichte. Bei der mehrfach erwähnten »Unnderhub am Ort zu Tegning« handelte es sich um den früheren »Huber am Ort«, 1530 als »andere halbe Heinrichshub, so Andre Lechner inhat und einem jeden Forstmeister zu Öting dient« genannt. Der Hof stand früher im Straßenzwickel Hauptstraße/Weichselstraße am Bahnhofplatz, die neue attraktive Wohnanlage dort trägt weiter die jahrhundertealte Hofnamenbezeichnung.

Fortsetzung folgt

P.V.

Die Folgen »Aus Vergangenen Zeiten« werden auch in Zukunft nach der alten Rechtschreibung gedruckt. Gerade bei historischen Texten würde die Unseligkeit der sogenannten Rechtschreibreform offenbar werden.

Peter Vornehm